

- e) Die durch einen Apostroph getrennten oder durch einen Bindestrich verbundenen Wörter werden als einzelne Wörter gezählt.
- f) Die Ziffer- oder Buchstabengruppen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern oder 5 Buchstaben enthalten, nebst einem Worte mehr für den Ueberschuß. ae, aa, ao, oe, ue und ch werden je für 2 Buchstaben gezählt.
- g) Es werden als eine Ziffer oder ein Buchstabe in der Gruppe, in der sie vorkommen, gezählt: die Punkte, Kommas, Doppelpunkte, Bindestriche und Bruchstriche, ebenso jeder Buchstabe, der den Ziffern angehängt wird, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, sowie den Wohnungsnummern angehängte Buchstaben oder Ziffern in einer Adresse.
- h) Sprachwidrige Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern werden nicht zugelassen. Es dürfen jedoch die Namen von Städten und Ländern, die Geschlechtsnamen derselben Person, die Namen von Orten, Plätzen, Straßen und andere Benennungen öffentlicher Wege, die Schiffsnamen, die in Buchstaben ausgeschriebenen ganzen Zahlen, Brüche, Dezimalzahlen und gemischten Zahlen sowie die in der englischen und französischen Sprache zugelassenen zusammengesetzten Wörter, für welche dies durch Vorlegung eines Wörterbuchs nachgewiesen werden kann, als ein Wort ohne Apostroph oder Bindestrich geschrieben werden.

Besondere Angaben bezüglich der Beförderung.

- D = Dringende Telegramme, schnellste Beförderung mit Vorrang vor anderen Telegrammen. Dreifache Gebühr.
- RP = Rückantwort bezahlt. 10—30 Worte.
- RPD = Dringende Rückantwort bezahlt.
- TC = Vergleichung. Gebühr $\frac{1}{4}$ mehr.
- PC = Empfangsanzeige.
- PCD = Dringende Empfangsanzeige.
- PCP = Empfangsanzeige durch die Post.
- FS = Nachsenden.
- TR = Telegraphenlagernd.
- QP = Postlagernd.
- GPR = Eingeschrieben.
- MP = Eigenhändig.
- XP = Eilbote bezahlt. 40 δ Gebühr.

} (Siehe Gußbrnd auf den ant-
liden Telegramm-Formularen.)

Telegrammabschriften. Der Absender und der Empfänger eines Telegramms oder deren Bevollmächtigte sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften dieses Telegramms anfertigen zu lassen, solange die Urschriften noch vorhanden sind. Diese werden 10 Monate, den Monat der Auslieferung des Telegramms nicht eingerechnet, aufbewahrt.

Für jede Telegrammabschrift kommt eine feste Gebühr von 40 δ für jedes die Länge von 100 Wörtern nicht überschreitende Telegramm zur Erhebung. Bei längeren Telegrammen erhöht sich diese Gebühr um 40 δ für jede weitere Reihe von 100 Wörtern oder einen Teil davon. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Auffindung der Telegramme entstehenden Kosten zu zahlen.

Unbestellbare Telegramme. Die Unbestellbarkeit eines Telegramms und ihre Gründe werden der Aufgabeanstalt telegraphisch und von dieser dem Absender so bald als möglich übermittelt. Dieser kann die Adresse des als unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein gebührenpflichtiges Diensttelegramm vervollständigen, berichtigen oder bestätigen lassen.

Unbestellbare Telegramme werden vernichtet, wenn sich innerhalb 6 Wochen der Empfänger nicht gemeldet hat. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung „telegraphen-“ oder „bahnhoslagernd“ tragen; Telegramme mit dem Vermerke „postlagernd“ werden einen Monat aufbewahrt.

Erstattung von Gebühren. Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Uebersendung und Zustellung der Telegramme innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachteile, die durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.